



Stand der Cellofot G. m. b. H., Berlin

und Gehilfen überlassen darf, wird, wenn darüber nichts besonderes vereinbart ist, wiederum nach den Umständen zu entscheiden sein, die Sie nachgerade als Mädchen für alles kennen gelernt haben. Im Regelfall wird anzunehmen sein, daß der Besteller diesen Punkt dem Ermessen des Gebrauchsgraphikers überlassen und sich an seiner Verantwortung genügen lassen will; wenn aber der Gebrauchsgraphiker als Spezialist oder Autorität angegangen ist und entsprechend honoriert wird, ist als Absicht der Parteien zu unterstellen, daß eine eigene Arbeit geliefert werden sollte.

XI. Ein weiterer Grund, die Arbeit des Gebrauchsgraphikers nicht zu bezahlen, wird häufig darin gesucht, daß eine Schutzmarke oder ein Warenzeichen sich als nicht eintragungsfähig erwiesen habe. Auch hier ist wieder in Ermangelung besonderer Abrede auf die Umstände zu verweisen, aus denen entnommen werden muß, ob als Absicht der Parteien zu gelten habe, daß der Gebrauchsgraphiker für die Eintragungsfähigkeit einstehen sollte. In der Regel wird solche Absicht zu verneinen sein; denn der Gebrauchsgraphiker kann und soll den Patentanwalt nicht ersetzen. Aber völlig wird man dem Gebrauchsgraphiker bei derartiger Aufgabe eine Prüfungspflicht nicht ersparen dürfen; jedenfalls wird er gebräuchliche und bekannte Motive noch mehr als sonst zu ver-

meiden haben und, wenn er an solche anknüpfen will oder soll, sich entweder selbst bei dem Patentamt informieren oder den Besteller zur Einholung eines Gutachtens des Patentanwalts veranlassen müssen. Anders, und zwar zuungunsten des Gebrauchsgraphikers, wäre zu entscheiden, wenn das Eintragungshindernis der Verwechslungsgefahr in einem Plagiat seinen Grund hat. Plagiat und Verwechslungsfähigkeit können natürlich zusammenreffen; es muß aber als arger Mißgriff zurückgewiesen werden, wenn, wie es fast des Landes Brauch geworden ist, von letzterer ohne weiteres auf ersteres geschlossen wird. Denn beide sind aus grundverschiedenen Voraussetzungen zu beurteilen. Auf diese Frage näher einzugehen, würde jedoch zu weit führen, so daß ich mir vorbehalten muß, in anderem Zusammenhang näher darauf zurückzukommen.

XII. Zum Schluß muß ich mir eine Rüge deswegen erteilen, weil ich vorhin den Juristen Ihre Frage nach den maßgebenden Paragraphen des BGB. ohne Wenn und Aber habe beantworten lassen. Man soll nämlich, wie in der Politik niemals: »Niemals«, so in der Juristerei niemals: »Ja«, »Nein« und »Unzweifelhaft« sagen. Zwar befand ich mich, wie Sie gesehen haben, mit meiner Zweifelsfreiheit in der guten Gesellschaft zweier Oberlandesgerichte. Aber das Amtsgericht Nürnberg